

Hauptsatzung der Gemeinde Oberwolfach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberwolfach in seiner Sitzung am 25. Juli 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener

Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall. Der Gemeinderat ist von Vergaben ab 5.000,00 Euro zu unterrichten;

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung der Deckungsreserven bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;

3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen im Rahmen der Richtlinien;

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall;

5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall
a) bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
b) bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 Euro;

6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 Euro beträgt;

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder Grundstücksgleichen Rechten, einschließlich die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 Euro im Einzelfall. Der Gemeinderat ist über die Veräußerung, Belastung etc. zu informieren;

8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem Miet- oder Pachtwert von bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall;

9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000,00 Euro im Einzelfall;

10. die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;

11. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen des Gemeinderats in einzelnen Angelegenheiten;

12. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung, sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2

Feuerwehrgesetzes;

14. die Aufnahme und Kündigung von Krediten zum Zwecke der Umschuldung;

15. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten ohne Leitungsfunktion der Entgeltgruppen 1-6 TVöD bzw. S2-S8a TVöD SuE, Aushilfsangestellten, Ferienjobbern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen. Der Gemeinderat ist über die getroffenen personalrechtlichen Entscheidungen zu informieren.

(3) Zu Angelegenheiten, die nach Abs. 2 in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, kann der Bürgermeister eine Stellungnahme des Gemeinderats herbeiführen, wenn er dies für zweckmäßig hält.

(4) Der Bürgermeister kann die Ausübung seiner Befugnisse widerruflich auf die Amtsleiter übertragen.

(5) Soweit sich die Zuständigkeit aus einer Wertgrenze ergibt, bezieht sich diese auf den wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit ist unzulässig.

(6) Bestehen Zweifel an der Zuständigkeit des Bürgermeisters, so ist grundsätzlich die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.

(7) Der Bürgermeister ist beim Abschluss privatrechtlicher notarieller Verträge für die Gemeinde Oberwolfach vom Verbot des § 181 BGB befreit.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6

Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

V. Schlussbestimmungen

§ 7

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 15.09.2009 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Oberwolfach, den 25. Juli 2023

Bauernfeind, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für

Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.